

Königlich Bayerisches

Kreis-  Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ausbach, den 1. August 1914.

Nr. 24. Inhalt: 3 Allerhöchste Verordnungen.

Abdruck.

Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, die Verhängung des Kriegszustands betreffend.

**Ludwig III.,**  
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zu verordnen:

Über das Gesamtgebiet des Königreichs wird der Kriegszustand verhängt.

Gegeben zu München, den 31. Juli 1914.

**Ludwig.**

Dr. Graf von Hertling, Dr. Freiherr von Eoden-Fraunhofen, von Thelemann, von Breunig,  
von Seidlein, Dr. von Knilling, Fehr. von Kreh.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

In Vertretung:

Rogger, Oberst z. D.

Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, die Anordnung des Standrechts betreffend

**Ludwig III.,**  
**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,**  
**Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.**

Wir finden Uns bewogen auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zu verordnen:

Für die Pfalz wird das Standrecht angeordnet.

Gegeben zu München, den 31. Juli 1914.

**Ludwig.**

Dr. Graf von Hertling, Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen, von Thelemann, von Dreunig,  
 von Seidlein, Dr. von Knilling, Frhr. von Krefk.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

In Vertretung:

Roeger, Oberst z. D.

Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt  
 auf die Militärbehörden betreffend.

**Ludwig III.,**  
**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,**  
**Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.**

Wir finden Uns bewogen zum Zwecke der Landesverteidigung zu verordnen:

In den Gebieten, über die der Kriegszustand verhängt ist, übertragen Wir für die Dauer des Kriegszustands die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden, mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsrichterlichen Tätigkeit, in den Landesteilen rechts des Rheins auf die Kommandierenden Generale, in der Pfalz auf den Kommandeur der 3. Division oder den rangälteren der stellvertretenden Infanterie-Brigadeführer, in den Festungen und ihrem erweiterten Befehlsbereich auf die Gouverneure.

Die bezeichneten Staatsbehörden verbleiben hiebei in ihren Funktionen. Sie haben aber, ebenso wie die Gemeindebehörden, innerhalb ihres Wirkungskreises den Anordnungen und Aufträgen der militärischen Befehlshaber in gleicher Weise Folge zu leisten, wie wenn sie von den sonst zuständigen Behörden ausgegangen wären.

Die militärischen Befehlshaber sind für ihre Anordnungen und Aufträge persönlich verantwortlich. Für die Befugnisse der militärischen Befehlshaber gegenüber den dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten untergeordneten Behörden bleiben die Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung und der Anlage I zum Mobilmachungsplan für die bayerische Armee maßgebend.

Gegeben zu München, den 31. Juli 1914.

**Ludwig.**

Dr. Graf von Hertling, Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen, von Thelemann, von Dreunig,  
 von Seidlein, Dr. von Knilling, Frhr. von Krefk.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

In Vertretung:

Roeger, Oberst z. D.



# Kreis - Amtsblatt von Mittelfranken.

Ansbach, den 3. August 1914.

Nr. 25. Inhalt: 10 Kaiserliche Verordnungen und eine Bekanntmachung des Reichskanzlers. — 4 Bekanntmachungen der K. Oberpostdirektion Nürnberg. — Auswanderungsweisen. — Dienstesnachrichten. — Vornamensänderungen. Mit Beiblatt Nr. 38.

Nr. 2974a. 5.  
An die Distrikts- und Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.  
Nachstehende Kaiserliche Verordnungen vom 31. Juli 1914 und eine Bekanntm. des Reichskanzlers vom gl. Tage sind sofort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben und zum Vollzug zu bringen.  
Ansbach, den 2. August 1914.  
K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. J. B. Dr. von Lindner, K. Regierungsdirektor.

## Verordnung

betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht.  
Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.  
verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

### § 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.  
Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Berechtigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatenloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

### § 2.

Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstages kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Ankömmling  
a) nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befand, oder  
b) sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

## § 3.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Übertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

## § 4.

Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines PASSES oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

## § 5.

Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

## § 6.

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Bethmann Hollweg.

## Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

## § 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

## § 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.



§ 3.  
Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.  
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.  
(L. S.)

Wilhelm,  
von Bethmann Hollweg.

### Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriel aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon.  
Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.  
Die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriel aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.  
Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.  
Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.  
Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.  
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.  
(L. S.)

Wilhelm,  
von Bethmann Hollweg.

### Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

## § 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

## § 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

## § 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Bethmann Hollweg.

## Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

## § 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

## § 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

## § 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Bethmann Hollweg.



## Verordnung,

betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.  
ordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

**Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

## Verordnung,

betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.  
ordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Briestauben und den Briestaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2.

Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig das Generalkommando, das stellvertretende Generalkommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung sowie der Marinestationschef, in dessen Bezirke die Tauben auffliegen sollen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

**Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

## Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist. Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

**Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

## Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist. Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

**Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.



## Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorkwagen, Motorfahrern und Teilen davon) und von Mineralrhlen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Delen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, Kbnig von Preußen usw.  
 erordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

### § 1.

Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorkwagen, Motorfahrern und Teilen davon) und von Mineralrhlen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Delen ber die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

### § 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

### § 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
 Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

**Wilhelm**  
 von Bethmann Hollweg.

## Bekanntmachung,

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel.  
 Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marinestationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselchutz. Überwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.

3. Angaben über den Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmieren (Ausrüstung) von Schiffen.

4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.

5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.

6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahnruppen und Zivilarbeiter.

7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.

8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.

9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.

10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.

11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.

12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.

13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.

14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.

15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.

16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.

17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.

18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.

19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.

20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.

21. Veränderung von Seezeichen und Löschen der Leuchtfeuer.

22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.

23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.

24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Änderungen ihrer Ordern.

25. Bereitstellung von Docks.

26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.



Königlich Bayerisches

Kreis-  Amtsblatt  
von Mittelfranken.

Ansbach, den 5. August 1914.

Nr. 26. Inhalt: Zurückstellung Militärpflichtiger. — Kandidaten der Medizin. — Die Befreiung vom Aufgebote. — Erntearbeiten. — Den Kriegszustand und die landw. Arbeiten betr. — Kriegszustand und Ernte betr. — Dienstenachrichten. — Zwangserziehung Rosa Lang. — Pfälz. Hypothekendarb. Ludwigshafen a. Rh.

Nr. 2991 a 44.

An die Distrikts- und Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nachstehende Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 1. Istd. Mts. sind sofort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.

Ansbach, den 4. August 1914.

R. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Dr. von Blaul, R. Regierungspräsident.

**Bekanntmachung,**

**betreffend die Zurückstellung Militärpflichtiger.**

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im § 29 Ziff. 8 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 (Beilage zu Nr. 32 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1901) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß infolge der Mobilmachung alle Zurückstellungen Militärpflichtiger ihre Gültigkeit verloren haben. Die Zurückgestellten sind demnach zu erneuter schleuniger Gestellung vor der Ersatzkommission verpflichtet. Die im Ausland befindlichen Militärpflichtigen haben sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando, dessen Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen, zu melden. Der Grund einer etwaigen Verspätung ist dem Bezirkskommando in glaubhafter Weise darzutun.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Reichskanzler.  
von Bethmann Hollweg.

Kreis-  Amtsblatt  
von Mittelfranken.

Ansbach, den 6. August 1914.

Nr. 27. Inhalt: Königliche Verordnung vom 3. August 1914, betr. den Aufruf des Landsturms. — Erntearbeiten.

Nr. 2991 a 46.

An die Distrikts- und Gemeindeverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.  
Die nachstehende Kgl. Verordnung vom 3. und Min.Bekanntm. vom 4. August 1914, betr. „den Aufruf des Landsturms“, sind sofort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben.  
Ansbach, den 5. August 1914.

K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Dr. von Blaul, K. Regierungspräsident.

Königliche Verordnung vom 3. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms.

**Ludwig III.,**

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir verordnen auf Grund der §§ 25 und 37 des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 11) was folgt:

§ 1.

Sämtliche Jahresklassen (des Landsturms II. Aufgebots im Bezirk I. und III. Armeekorps, die aus der Landwehr oder Seewehr II. Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind, werden zum aktiven Dienst aufgerufen. Ueber den Zeitpunkt der Bestellung ergeht besonderer Befehl.

Gegeben zu München, den 3. August 1914.

**Ludwig.**

Dr. Frh. v. Soden-Fraunhofen.

Frh. v. Kref.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

v. Huber-Liebenan, Generalmajor z. D.



## Bekanntmachung,

### betreffend den Aufruf des Landsturms.

Auf Grund der königlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 3. August 1914 wird nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die sich im Auslande aufhalten, haben die Verpflichtung zur alsbaldigen Rückkehr nach dem Inland, sofern sie nicht auf Grund des § 100 Ziff. 3 und 4 der Deutschen Wehrordnung ausdrücklich hievon befreit worden sind. Weitere Befreiungen sind unzulässig. Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst berühren.
2. Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben.

Befindet sich der Aufenthaltsort im Ausland, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. In gleicher Weise melden sich:

- a) ehemalige Offiziere, Ärzte und obere Militärbeamte des Heeres und der Marine, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind,
- b) ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber bereit sind, zum Dienst in Offiziersstellen freiwillig einzutreten. Für ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres gilt dies nur insoweit, als dieselben mindestens acht Jahre aktiv gedient haben.

München, 4. August 1914.

Der Minister des Innern.  
Dr. Frh. v. Soden-Fraunhofen.

Der Kriegsminister.  
Frh. v. Kref.

Nr. 3021b 25.

An die Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirks.

Betreff: Erntearbeiten.

Im Nachgang zur Entschliebung vom 3. August 1914 Nr. 3021b 24 — schriftlich mitgeteilt und im Kreisamtsblatt veröffentlicht — werden die Distriktsverwaltungsbehörden auf die im Bayerischen Staatsanzeiger vom 3. August l. Jz. Nr. 181 Seite 4 bekanntgegebene Entschliebung des R. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts., die Lebensmittelversorgung im Krieg, hier die Vermittlung von Erntearbeitern betr., hingewiesen. Die R. Bezirksämter haben die ihnen unterstellten Gemeindebehörden mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Auch den im Bezirke vorhandenen städtischen Arbeitsämtern (Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Gunzenhausen, Rothenburg o. T., Schwabach, Weißenburg i. B. und Kreishauptarbeitsvermittlungsstelle Nürnberg) ist von dieser Ministerial-Entscheidung mit folgenden Anweisungen Kenntnis zu geben.

Die Vermittlung durch das Arbeitsamt soll sich in den Formen möglichst an die sonst geübte Arbeitsvermittlung anschließen. Insbesondere erhalten die Arbeiter Fahrtausweise und Zuweisungskarte wie sonst. Die gesamte Regelung der Eisenbahn gegenüber ist dieselbe wie sonst. Von besonderer Bedeutung aber ist:

1. Ernte-Arbeiter ist, wer in der Karte steht; darauf, welchen Berufes er ist, kommt es, insbesondere der Eisenbahn gegenüber, nicht an.
2. Die Hauptvermittlungsstellen halten mit den Vorständen solcher Vereinigungen, aus denen beschäftigungslose industrielle Arbeiter oder freiwillige Helfer in größerer Zahl zur Erntearbeit veranlaßt werden könnten, ständige Fühlung.
3. Wenn sich Arbeitskräfte in größerer Zahl aus einer Organisation zur Arbeit melden, sollen diese Arbeiter tunlichst in geschlossenen Gruppen einem Grundbesitzer oder einer Gemeinde zugewiesen werden.
4. Namentlich für die Mitglieder der Wehrkraftvereine und sonstige Jugendliche wird darauf zu sehen sein, daß sie in geschlossenen Gruppen unter verantwortlichen Führern hinausgehen. Die Führer werden die Jugendorganisationen selbst auf Anfrage des Arbeitsamts ohne weiteres aus den Reihen freiwilliger Helfer, Lehrer, Studenten usw. stellen können. Auch diese Führer werden schon des guten Beispiels wegen mitarbeiten.
5. Vor der Abreise größerer Gruppen kündigt das Arbeitsamt die Entsendung dem Bürgermeister an.
6. Es wird darauf hinzuwirken sein, größere Gruppen mit aufeinanderfolgenden Arbeitsaufträgen in benachbarten Gemeinden zu versehen.

Ansbach, den 5. August 1914.

Regierung v. Mittelfranken, Kammer des Innern. Dr. von Blaul, R. Regierungspräsident.



Königlich Bayerisches

Kreis-  Amtsblatt

von Mittelfranken.

Ansbach, den 7. August 1914.

Nr. 28. Inhalt: Verordnung, betr. die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland.

Abdruck.

**Verordnung,**

betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland.

Vom 3. August 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.  
verordnen auf Grund der §§ 22 Abs. 2, 27 Abs. 1 und 35 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) sowie der §§ 58 und 59 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. 1874 S. 45 und 1913 S. 593) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Wehrpflichtige sind bis auf weiteres nicht aus der Staatsangehörigkeit oder unmittelbaren Reichsangehörigkeit zu entlassen.

§ 2.

Alle im Ausland befindlichen Personen des Beurlobtenstandes des Heeres und der Marine, die weder nach den §§ 58, 59 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1913 von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung ausdrücklich befreit, noch unmittelbar im Ausland zum militärischen Dienste eingestellt worden sind, noch gemäß § 14 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 zur Verstärkung einer Schutztruppe oder eines in einem Schutzgebiete verwendeten Heeres- oder Marineteils herangezogen werden können, haben sich unverzüglich in die Heimat zurückzugeben und bei dem Bezirkskommando, dessen Bezirk sie im Reichsgebiet zuerst erreichen können, zu melden. Der Grund einer etwaigen Verspätung ist dem Bezirkskommando in glaubhafter Weise darzutun.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung treten die Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, die sich im Deutschen Reich, im europäischen Ausland oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres vorübergehend aufhalten, zum Beurlaubtenstande des Meeres über, und zwar Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, die bereits früher einem Kontingente angehört haben, zum Beurlaubtenstande dieses Kontingents, im übrigen zum Beurlaubtenstande des Kontingents, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt im Deutschen Reich haben oder nehmen. Sie haben sich, soweit sie sich nicht im Deutschen Reich befinden, in dieses zu begeben und sich bei dem nächsten Bezirkskommando und, soweit sie sich im Deutschen Reich aufhalten, bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthalts zu melden. Alle übrigen außerhalb des Schutzgebiets sich aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika haben sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung unverzüglich in das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zurückzugeben, sofern sie nicht einen deutschen Seebefehlshaber oder ein anderes Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe sich befindet, oder ein deutsches Bezirkskommando schneller oder sicherer als das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika erreichen können; im letzteren Falle verfügt diese Marine- oder Militärbehörde, bei der sie sich zu melden haben, über sie.

In einem Schutzgebiet, in dem keine Schutztruppe besteht, wird der Gouverneur ermächtigt, die im Abs. 1 bezeichneten Personen, solange sie sich im Schutzgebiet aufhalten, von der Verpflichtung zur Rückkehr in die Heimat zu befreien.

### § 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. August 1914.

**Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.



**Kreis-  Amtsblatt**  
**von Mittelfranken.**

Ansbach, den 26. August 1914.

**Nr. 33. Inhalt:** Königliche Verordnung und Minist.-Bef. vom 21. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms. —  
Verleihung von Bergwerkseigentum betr.

A b d r u c k.

Königliche Verordnung vom 21. August 1914, betreffend den Aufruf des Landsturms.

**Ludwig III.**

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.**

Wir verordnen auf Grund der §§ 25 und 37 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 11) und in Ergänzung Unserer Verordnung vom 3. August 1914 was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind, werden hiemit aufgerufen.

Vom Aufruf sind nicht betroffen die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Die Aufgerufenen haben sich unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle anzumelden.

Gegeben zu München, den 21. August 1914.

**Ludwig.**

**Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen.**

**Frhr. v. Kress.**

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentralabteilung des Kriegsministeriums:  
**v. Huber-Liebenau, Generalmajor z. D.**

## Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Auf Grund der Königlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 21. August 1914 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. August 1914 — B. Bl. S. 478 — wird nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben die Verpflichtung zur alsbaldigen Rückkehr nach dem Inland, sofern sie nicht auf Grund des § 100 Ziff. 3 und 4 der Deutschen Wehrordnung ausdrücklich hievon befreit worden sind. Weitere Befreiungen sind unzulässig. Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen I. Aufgebots haben sich bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Zivilvorstehenden zur Landsturmrolle anzumelden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst berühren.

München, 21. August 1914.

Der Minister des Innern.

Dr. Frhr. v. Hoden-Fraunhofen.

Der Kriegsminister.

Frhr. v. Greß.

(Verleihung von Bergwerkseigentum betr.)

Unter Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 38 und 39 des Berggesetzes vom 13. August 1910 wird nachfolgende Verleihungsurkunde hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die Steuerkatasterpläne bei der K. Berginspektion Wahrenth zur Einsicht aufliegen.

München, den 19. August 1914.

K. Oberbergamt. Planer, K. Oberbergdirektor.

Nr. 3441.

### Verleihungs-Urkunde.

Auf Grund der Mutung vom 7. August 1911 wird dem K. B. Staatsärar (Bergärar) unter dem Namen „Heidenheim 19“ das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Hohentrüdingen, Heidenheim und Hechlingen, K. Bezirksamts Gunzenhausen im Regierungsbezirke von Mittelfranken gelegenen Felde von 200 ha (Zweihundert Hektar) Flächeninhalt, dessen Grenzen auf dem hier beigefügten und beglaubigten Steuerkatasterpläne N. W. XLI. 27. 28. und XLII. 27. 28. durch rote Linien und die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, G', H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 13. August 1910 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April 1869 hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt und im bergbehördlichen Hauptbuche des vormaligen K. Bezirksbergamtes Regensburg Band VI Seite 371/72 eingetragen.

München, den 19. August 1914.

K. Oberbergamt. (L. S.) Planer, K. Oberbergdirektor.





Kreis -  Amtsblatt  
von Mittelfranken.

Ansbach, den 28. Dezember 1914.

Nr. 51. Inhalt: Vollzug des Viehseuchengesetzes. — Landeskirkensammlung für die kath. Missionen in Afrika. — Verzeichnis der bei dem hygienischen Institut der K. Universität Erlangen im Jahre 1914 ausgebildeten und mit Erfolg geprüften Desinfektoren aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken. **Mit Beiblatt Nr. 60.**

Nr. 4086 a 13.

(Vollzug des Viehseuchengesetzes betr.)

Von der nachstehenden Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 12. I. Mts. Nr. 401 a 129 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (G.-B.-Bl. S. 659) sind die beteiligten Kreise geeignet zu verständigen.

Ansbach, 19. Dezember 1914.

K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Dr. von Blaul, K. Regierungspräsident.

\* \* \*

Nr. 401 a 129.

Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

K. Staatsministerium des Innern.

In Abänderung des letzten Satzes in § 29 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 (G.-B.-Bl. S. 403) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse auf 14 Tage festgesetzt.

München, den 12. Dezember 1914.

J. A.

Ministerialrat v. Braun.

Nr. 242 d 10.

An die Distriktpolizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Landeskirkensammlung für die kath. Missionen in Afrika betr.)

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß in den Jahren 1915, 1916 und 1917 je an dem auf den 6. Januar, dem Feste der Erscheinung des Herrn, folgenden Sonntag in allen katholischen Kirchen des Königreichs eine Sammlung zur Unterstützung der katholischen Missionen in Afrika veranstaltet wird.